

Info aus Berlin: Klimapaket – Kohleausstiegsgesetz und Wasserstoff/PtX

Nach der Halbzeitbilanz der Großen Koalition und vor den Parteitagen von CDU (22.11.) und SPD (06.12.) schreitet die Umsetzung des Klimapaketes der Bundesregierung voran. Am 29. November sollen das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Bundes-Klimaschutzgesetz und das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 ins Steuerrecht nach den eng getakteten Lesungen im Bundestag und nach Billigung des Bundesrates verabschiedet werden. Insbesondere die Länder wiesen hierbei jedoch darauf hin, dass im „Hauruck“-Gesetzgebungsverfahren strittige Punkte nicht gebührend beachtet worden seien.

Für das Herzstück des Klimapaketes, den **Kohleausstieg**, liegt hingegen nun erst ein Referentenentwurf vor, der über die Regelung des Ausstiegs hinaus weitere energierechtliche Änderungen vorsieht. Währenddessen arbeitet die Bundesregierung an der Ausarbeitung der **Nationalen Wasserstoffstrategie**, die im Dezember vorgestellt werden soll.

Kohleausstiegsgesetz

Beim **Kohleausstiegsgesetz** handelt es sich ähnlich wie beim Energiesammelgesetz 2018 um ein Artikelgesetz, welches das Kohleausstiegsgesetz als wichtigsten Bestandteil und neues Stammgesetz umfasst. Darüber hinaus finden sich im Gesetz für den Anlagenbau relevante Novellierungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und weiterer Normen. Ursprünglich sollte der Entwurf am 18. November vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Krise der Windenergiebranche

Besondere Kritik erfuhr der Entwurf nach Bekanntwerden, weil er über den eigentlichen Regelungsgehalt hinaus die Abstandsregelungen von Windkraftanlagen restriktiv adressiert. In der Novellierung des EEG wird so die Zulässigkeit von Windkraftanlagen an eine Abstandregelung von 1000m zu jeder zusammenhängenden Bebauung von fünf Wohngebäuden geknüpft. Zugleich begegnet der Entwurf der Krise der Windbranche mit der Verlängerung der Genehmigung im Falle der Insolvenz eines Windkraftanlagenbauers als einer „*Lex Enercon*“, § 36e EEG.

Nach der vehementen Kritik an den geplanten Änderungen sind die windenergierechtlichen Änderungen des Gesetzes wohl diejenigen Bestandteile, die neben der Braunkohle den Gesamtentwurf zurückhalten. Nach bisherigen Informationen will sich das Bundeskabinett am **3. Dezember** erneut mit dem Referentenentwurf beschäftigen und auf den Weg bringen. Die Bundesregierung hält nach wie vor am ambitionierten Zeitplan fest, das Gesetz **noch in diesem Jahr** zu verabschieden.

Kohleausstieg

Das Herzstück des Artikelgesetzes bildet das namensgebende „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz). Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Nach wie vor fehlen die Bestimmungen zur **Beendigung der Braunkohleverstromung**. Diese werden eingefügt, sobald die – Informationen nach stockenden – Verhandlungen mit den Anlagenbetreibern abgeschlossen sind.
- Für den **Steinkohleausstieg** sieht der Entwurf KWSB-berichtsconform die Reduzierung der Steinkohlekapazitäten auf 15 GW bis Ende 2022, auf 8 GW bis 2030 und schließlich 0 GW 2038 vor.

- Bis 2026 ist für die Reduzierung ein **Ausschreibungsverfahren** vorgesehen, das ab 2027 durch ordnungsrechtliche Regelungen abgelöst werden soll. Der betreffende Gesetzesentwurf soll bis spätestens 2022 folgen.
- Betreiber können wahlweise am Ausschreibungsverfahren zur Stilllegung teilnehmen oder den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen.
- Eine erste Ausschreibung soll bereits 2020 im „verkürzten Verfahren“ und mit einer verkürzten Stilllegungsfrist stattfinden.
- Der Neubau und die Inbetriebnahme neuer Kohlekraftwerke werden verboten, § 26 RefE. Jedoch besteht des besonderen schutzwürdigen Vertrauens halber eine speziell auf das Steinkohlekraftwerk **Datteln IV** zugeschnittene Ausnahme vom Verbot der Inbetriebnahme, sofern zum Inkrafttreten des Gesetzes eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Anpassungsgeld

Der Referentenentwurf erhält derzeit noch Platzhalter für das im KWSB-Abschlussbericht geforderte **Anpassungsgeld für ältere ArbeitnehmerInnen der Braunkohlewirtschaft**, das als Forderung insbesondere der Gewerkschaften Eingang in den Bericht gefunden hatte.

Unseren bisherigen Informationen nach wird das Anpassungsgeld jedoch wohl in seinem Umfang stark eingeschränkt sein und die Zulieferindustrie aller Erwartung nach nicht umfassen - nicht zuletzt, um nicht in Hinsicht auf mögliche, zukünftige Strukturwandel anderer Regionen und Branchen (insbesondere der Automobilbranche) einen Präzedenzfall zu schaffen.

KWK-Novellierung

Mit dem Kohleausstiegsgesetz werden zudem neue Regelungen für die Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen, die zum einen den Fuel Switch von Kohle zu Gas durch den **Kohleersatzbonus** und zum anderen die Versorgungs- und Netzsicherheit im süddeutschen Raum durch einen neu geschaffenen „**Südbonus**“ ermöglichen sollen:

- **Die KWK-Förderung wird bis 2030 verlängert**; jedoch differenziert der Entwurf für Anlagen > 50 MW, bei denen die Entscheidung über die Verlängerung über 2025 hinaus vom Ergebnis des Evaluierungsberichtes im Jahre 2022 abhängen wird.
- Der **Kohleersatzbonus** wird aus dem § 7 II KWKG in den neugeschaffenen § 7c KWKG überführt. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung soll der Kohleersatzbonus in Zukunft als einmalige Zahlung i.H.v. 18 Mio EUR / 100 MW_{el} gewährt werden-
- Zugleich wird mit dem **Südbonus** (§ 7d) ein neues Instrument eingeführt, um Anreize für netzentlastende Kapazitäten in Süddeutschland zu schaffen und eine laut Entwurf Überdimensionierung der Anlagen zu kompensieren.
 - Berechtigt sind Betreiber neuer, modernisierter oder nachgerüsteter KWK-Anlagen, die bis Ende 2025 in Dauerbetrieb genommen werden.
 - Der Südbonus wird als zur KWK-Förderung kumulierbare Einmalzahlung i.H.v. 6 Mio. EUR/ 100 MW_{el} gewährt.
 - Eine Bestimmung der zur Südregion gehörenden Landkreise findet sich im Anhang des Gesetzes. Im Groben entspricht sie der Trennung in Nord- und Südregion der ÜNB-Systemanalyse entlang des bei Frankfurt a.M. verlaufenden Breitengrades 50,4°.
 - Durch eine Begrenzung der Volllaststunden auf 2500 h/a sollen eine flexible Fahrweise und eine Überdimensionierung der Anlage angereizt werden.

- Das Kohleausstiegsgesetz soll erneut am 03.12. ins Bundeskabinett kommen. Der Termin und der zeitliche Druck, mit dem der Gesetzesentwurf ähnlich wie die anderen Bestandteile des Klimapakets vorangetrieben werden, sind als **klimapolitische Signale** in Hinblick auf den SPD-Parteitag am 06.12. und die COP25 (UN-Klimakonferenz) vom 02.-13.12. in Madrid zu verstehen.
- Querelen um die umstrittenen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen können den Gesetzgebungsprozess zusätzlich verzögern.
- Darüber hinaus fehlen nach wie vor wesentliche Teile des Kohleausstiegsgesetzes wie die die Braunkohleverstromung betreffenden Regelungen.
- Ende November / Anfang Dezember ist darüber hinaus der Verordnungsentwurf für die **13. BIm-SchV** zu erwarten, der eng mit diesen Regelungen verzahnt ist. Es ist fraglich, ob eine Verzögerung des Kohleausstiegsgesetzes eine Verzögerung der Verordnung mit sich zöge.
- Ein Anpassungsgeld für die Zulieferindustrie der Braunkohlewirtschaft ist nicht zu erwarten.
- Mit dem Kohleausstiegsgesetz nimmt die Bundesregierung **eine Novellierung des KWKG vorweg**. Es ist fraglich, ob nach den Änderungen des KWKG für 2020 noch eine Novellierung zu erwarten ist oder ob sogar eine solche bis Mitte der 2020er nicht mehr erfolgen wird.

Wasserstoff und PtX

Am 5. November fand die gemeinsame hochrangige Wasserstoff-Stakeholder-Konferenz von BMWi, BMBF, BMVI und BMZ statt, welche die derzeitige Ausarbeitung der Nationalen Wasserstoffstrategie als Dialogveranstaltung begleiten sollte. Die Veranstaltung wurde vom gemeinsamen Verständnis der vier Ressorts getragen, dass die Befriedigung einer durch die Dekarbonisierung von zunächst Industrie und Verkehr getriebenen heimischen Wasserstoffnachfrage sowohl den Aufbau umfassender Importketten und Erzeugungskapazitäten im Ausland als auch tiefgreifende regulatorische Anpassungen in Deutschland (z.B. Umsetzung der RED II) erfordere.

Die Ministerien plädierten im Plenum sowie im [gemeinsamen Positionspapier](#) für eine technologieoffene, regulatorische sowie außenwirtschafts- und forschungspolitische Offensive, um den Markthochlauf von Wasserstoff und dessen Folgeprodukten im Energiesystem zu ermöglichen: Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sprach sich für einen möglichen **Einsatz blauen Wasserstoffs (mit CCS)** in schwer dekarbonisierbaren Industriebranchen aus (z.B. Stahl und Chemie), Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer sprach sich für Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe **als Ergänzung der Elektromobilität auch im PKW-Bereich** aus. Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Gerd Müller warb schließlich für Energiepartnerschaften zum Aufbau von **Wertschöpfungsketten und Export von Methanol** mit besonderem Augenmerk auf (nord)afrikanische Entwicklungsländer, während das BMBF (vertreten von Staatssekretär Prof. Dr. Wolf-Dieter Lukas) die Notwendigkeit einer auf einer Industriestrategie basierenden **Forschungsagenda** sah.

BMU veranstaltet eigenes Format

Am 19. November fand indes im BMU die Veranstaltung mit dem Titel „**Power to X: Aufbruch in eine nachhaltige PtX-Wirtschaft**“ statt, mit der das Ministerium bewusst einen **Kontrapunkt zur Wasserstoff-Stakeholder-Konferenz** am 5. November setzte.

Das BMU hatte bereits im Juli sein [Aktionsprogramm PtX](#) vorgestellt. Aus Sicht des Anlagenbaus setzt das Aktionsprogramm grundlegend einige positive Akzente, benennt so klar Exportpotenziale von PtX-Technologien (Wasserstoff als Vorstufe eingeschlossen) und möchte die internationalen PtX-Tätigkeiten mit einem „PtX-Sekretariat“ bündeln und verzahnen.

Zugleich knüpft das BMU jedoch sowohl die Intensivierung der Energiepartnerschaften als auch den möglichen Einsatz von PtX an hohe Hürden, die auf den Hochlauf von Wasserstoff- und PtX-Wertschöpfungsketten **äußerst hemmend** wirken können:

- Betreffende Staaten sollen mit EE sowohl den heimischen Bedarf als auch den für die Elektrolyse benötigten Bedarf decken und nicht konventionelle Energieträger parallel ausbauen.
- Das BMU nimmt eine **Hierarchisierung** und **Priorisierung** für einen aus Sicht des Hauses klimapolitisch sinnvollen Einsatz von PtX im deutschen Energiesystem vor.
- Wenngleich das BMU die Exportchancen von PtX betont, sind insgesamt für das BMU aufgrund von **Umwandlungsverlusten** PtX-Produkte hinter der Elektrifizierung immer **Mittel zweiter Wahl** und sollen nur schwer dekarbonisierbaren Branchen und Anwendungsgebieten vorbehalten sein.

- Der Gegensatz in der Einordnung der Breite der Anwendungsbereiche und der Rolle **CO₂-neutralen Wasserstoffs** zwischen den sich als technologieoffen verstehenden unionsgeführten Ministerien BMWi, BMVI, BMZ und BMBF auf der einen und dem „dirigistischen“ BMU auf der anderen Seite zeichnet sich auf der Zielgeraden einer **Nationalen Wasserstoffstrategie** zunehmend ab.
- Von Seiten des BMU sollen hierbei die klimapolitisch motivierten Herkunfts- und Erzeugungsanforderungen für Wasserstoff und seine Folgeprodukte hoch und die Anwendungsbereiche streng definiert, begrenzt und gesteuert sein.
H₂ und PtX-Produkte müssten CO₂-frei (d.h. grüner Wasserstoff) erzeugt sein und sollten in keiner Konkurrenz zu Möglichkeiten der Elektrifizierung stehen. Die so geringen Mengen müssten zudem optimal alloziert werden.
- Konsens besteht lediglich darüber, dass der Einsatz von H₂ und synthetischen Gasen zunächst am besten in den schwer dekarbonisierbaren Branchen erfolgen sollte.